

# Leistungsbeschreibung internet-einbeck-Anschluss

Stand 07/2010

## 1. Art der Leistung

Die Stadtwerke Einbeck GmbH (nachfolgend Stadtwerke) stellt dem Kunden eine breitbandige Datenverbindung zur Übermittlung von IP-Paketen zum und vom Internet zur Verfügung (Breitband-Internetverbindung).

## 2. Geschwindigkeit

Der Anschluss wird mit einer Übertragungsgeschwindigkeit (Bandbreite) von 1 Mbit/s bis 6 Mbit/s angeboten. Die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten verstehen sich als Maximalwerte, nicht als garantierte Werte. Die jeweils nutzbare Übertragungsgeschwindigkeit ist abhängig von den im Nutzungszeitraum bestehenden Netzauslastungen. Die Stadtwerke wird das eigene Netz inkl. des internet-einbeck-Anschlusses aber so bemessen, dass die Übertragungsgeschwindigkeit auch in Stoßzeiten nicht unter der angegebenen Geschwindigkeit liegt oder gar auf das Niveau von ISDN-Verbindungen absinkt. Angaben oder Zusicherungen von Übertragungsgeschwindigkeiten zu bestimmten Hosts im Internet sind aufgrund der technischen Struktur des Internets nicht möglich. Die Laufzeitverzögerung für IP-Pakete durch die Funkanbindung liegt im Mittel in der Größenordnung von ADSL-Anbindungen (ohne FastPath).

## 3. Datenübertragungsvolumen, Nachberechnung

Der monatliche Grundpreis enthält ein bestimmtes monatliches Datenübertragungsvolumen, welches sich aus der Summe der Datenübertragungen zum Kunden (Download) und zum Internet (Upload) zusammensetzt. Überschreitet der Kunde im Abrechnungsmonat das vereinbarte Datenübertragungsvolumen, so ist dieses Mehrvolumen mit dem vertraglich vereinbarten Preis pro vollendetes Megabyte zu vergüten. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Ein im Abrechnungsmonat nicht genutztes Datenübertragungsvolumen verfällt; es kann nicht in den nächsten Abrechnungsmonat übertragen werden. Die Kunden der Internet-Flatrate und Telefon-Flatrate erhalten keine Informationen über ihr verbrauchtes Datenvolumen.

## 4. Übertragungsstrecke

Die Verbindung zum Kunden erfolgt mittels drahtloser DSL-Technik. Dieses erfordert eine dauerhafte freie Sichtverbindung zwischen der internet-einbeck-Antenne und dem Zugangspunkt der Stadtwerke, welche von der Stadtwerke naturgemäß nicht garantiert werden kann. Der Kunde hat diese Voraussetzung vor Unterzeichnung zu prüfen. Zur Überprüfung der Verbindung stellt die Stadtwerke in der Regel eine Testantenne

zur Verfügung. Die Übertragung erfolgt gesichert, sodass sie mit üblichen Methoden (WLAN-Sniffer, WEP Schlüsselknackprogramme etc.) nicht abhörbar ist.

## 5. Notwendige Empfangseinrichtungen

Der Kunde benötigt für die Nutzung des Angebots die internet-einbeck-Antenne, die bei der Stadtwerke gemietet wird. Die Kosten der Vermietung sind im Grundpreis enthalten.

Die internet-einbeck-Antenne wird durch die Stadtwerke konfiguriert; der Kunde hat keinen Anspruch auf Zugang zu der Konfigurationsschnittstelle der internet-einbeck-Antenne. Die Geräte werden gemäß der beiliegenden Installationsanleitung vom Kunden installiert. Auf Wunsch kann die Installation kostenpflichtig seitens eines Kooperationspartners erfolgen. Der Kunde wird auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften, insbesondere für die Installation von Antennen (Blitzschutz, Erdung etc.), hingewiesen. Nach Inbetriebnahme wird die Empfangseinrichtung ausführlich getestet. Hierbei steht eine niedrige Bandbreite zur Verfügung.

## 6. Andere Internetprovider

Über den internet-einbeck-Anschluss kann der Zugang zum Internet nur über die Stadtwerke als sogenannter „Provider“ erfolgen. Die Wahl anderer Anbieter ist nicht möglich.

## 7. Mehrplatzbetrieb

Der internet-einbeck-Anschluss kann in Absprache mit der Stadtwerke in Einzelplatz- oder Mehrplatzbetrieb verwendet werden. Mehrplatzbetrieb ist jedoch nur innerhalb eines Haushaltes bzw. bei Businessstarifen innerhalb des Betriebes zulässig. Eine darüber hinausgehende Gemeinschaftsnutzung eines Anschlusses bzw. durch Nachbarn mit WLAN ist nicht zulässig.

## 8. Mehrwertdienste

Das Angebot beinhaltet für die Rechnungsstellung einen sogenannten Mehrwertdienst als Zuverfügungstellung einer E-Mail-Adresse. Der Kunden kann bis zu zehn kostenlose internet-einbeck.de E-Mail-Adressen pro internet-einbeck-Anschluss erhalten. Darüber hinaus beinhaltet das Angebot momentan keine weiteren Mehrwertdienste.

## 9. IP Adressen

a) Der internet-einbeck-Anschluss umfasst die Zuteilung der erforderlichen IP-Adressen (Adressraum). Standardmäßig wird eine nutzbare globale IP-Adresse zugeteilt. Sofern bei



# Leistungsbeschreibung internet-einbeck-Anschluss

Stand 07/2010

Businessstarifen rechtzeitig bei Antragstellung die Erforderlichkeit weiterer Adressen entsprechend den Richtlinien des RIPE NCC ([www.ripe.net](http://www.ripe.net)) dokumentiert wurde (Netzwerkplan bzw. -Beschreibung), wird die gewünschte Anzahl von IP-Adressen zugewiesen.

- b) Die Zuteilung erfolgt aus dem Provider Aggregatable (PA) Adressraum der Stadtwerke beim RIPE NCC. Eine Weiter-nutzung der überlassenen IP-Adressen durch den Kunden ist nach Vertragsende rechtlich und technisch nicht möglich.
- c) Entsteht während der Laufzeit des Vertrages ein als erforderlich dokumentierter Mehrbedarf, so werden auf Wunsch dem Kunden bei Businessstarifen weitere IP-Adressen über-lassen. In diesem Zusammenhang müssen jedoch bereits überlassene Adressen zurückgegeben werden, um weiterhin einen einheitlich routebaren Adressraum zu ermöglichen.
- d) Für die Überlassung von mehr als einer IP-Adresse bei Businessstarifen kann ein angemessenes einmaliges und/oder mtl. Entgelt verlangt werden.
- e) Im Rahmen dringender betrieblicher Erfordernisse behält sich die Stadtwerke das Recht vor, zugewiesenen Adressraum auszutauschen (Renumbering). Die Stadtwerke wird eine solche Maßnahme nach Möglichkeit mindestens einen Monat im Voraus ankündigen und in Absprache mit den Kunden der Stadtwerke einen Zeitpunkt wählen, der für möglichst viele Beteiligte die geringsten negativen Auswirkungen zeigt. Ersatzansprüche wegen eines hieraus möglicherweise resultierenden Aufwands oder Schadens beim Kunden sind ausgeschlossen. Ersatzansprüche wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlich von der Stadtwerke zu vertretender Umstände bei einer solchen Umstellung bleiben unberührt.

## 10. Verfügbarkeit

Die Anbindungen haben im Jahresmittel eine Verfügbarkeit von mindestens 96,5 Prozent.

## 11. Störungen und Störungsdienst

- a) Die Stadtwerke beseitigt Störungen ihrer Netzeinrichtungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unverzüglich.
- b) Die Stadtwerke nimmt Störungsmeldungen unter 05561/942-0 telefonisch entgegen und bietet Unterstützung an.
- c) Bei Businesskunden werden Störungen im Regelfall binnen 24 Stunden beseitigt, soweit die Ursache in den Netzeinrichtungen der Stadtwerke oder den überlassenen Empfangseinrichtungen begründet ist. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage

werden bei Ermittlung dieser Frist nicht berücksichtigt. Erforderlichenfalls wird (kostenlos) ein Techniker zur Störungsanalyse und -beseitigung zum Kunden entsandt. Die kostenlose Entstörungstätigkeit ist beendet, wenn festgestellt wird, dass die Störung ihre Ursache nicht in den Netzeinrichtungen der Stadtwerke oder den überlassenen Empfangseinrichtungen hat. Defekte überlassene Empfangseinrichtungen werden vor Ort ausgetauscht, sofern sie hinreichend zugänglich sind. Weitere Maßnahmen zur Störungsbeseitigung erfolgen nicht durch die Stadtwerke. Gegebenfalls kann der Kunde hierfür einen Marktpartner der Stadtwerke beauftragen.

- d) Bei Privatkunden wird telefonische Unterstützung bei der Fehlersuche und Behebung geleistet. Ist danach ein Defekt an den überlassenen Empfangseinrichtungen wahrscheinlich, kann der Kunde bei der Stadtwerke oder bei einem beauftragten Unternehmen im Austausch ein Ersatzgerät bekommen. Ein Vor-Ort-Service ist im Privatkundentarif nicht enthalten. Eine evtl. erforderliche Demontage und erneute Montage von defekten überlassenen Einrichtungen obliegt dem Kunden.
- e) Auf die Pflicht, vor einer Störungsmeldung im Rahmen der Möglichkeiten des Kunden sorgfältig den Sachverhalt zu prüfen, ob die Störung ihre Ursache überhaupt im Verantwortungsbereich der Stadtwerke hat, wird ausdrücklich hingewiesen. Leichtfertige und offenkundig unbegründete Störungsmeldungen können, insbesondere im Wiederholungsfall und bei Vor-Ort-Einsätzen, Kostenerstattungsansprüche auslösen.